

– Ergänzungsmaterial –

KiKi

**KINDERSCHUTZ UND
OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT**

INHALT

EM	KINDERSCHUTZ UND OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT	EM1-1
EM.1	EINLEITUNG	EM1-1
EM.2	WAS IST OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT?	EM1-2
EM.3	DAS JUGENDALTER.....	EM1-5
EM.4	KINDERSCHUTZ BEI JUGENDLICHEN JUGENDWOHLGEFÄHRDUNG.....	EM1-6
EM.5	STRATEGIE GEGEN GEFÄHRDUNGEN: JUGENDLICHE STÄRKEN	EM1-9
EM.6	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	EM1-13

EM KINDERSCHUTZ UND OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT

EM.1 EINLEITUNG

Die an- und ausstehende Reformierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sowie die aktuell erschütternden Vorfälle sexueller Gewalt an Kindern in Nordrhein-Westfalen und auf Bundesebene verdeutlichen, dass der „Kinderschutz“ trotz gesetzlicher Regelungen (§ 8a, 8b SGB VIII & § 4 KKG) und einer „Flut von Publikationen“¹, nicht ausreichend gelebt und umgesetzt wird.

Damit freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe das Wohl des jungen Menschen in ihrer alltäglichen Praxis bestmöglich fördern können, sind qualifizierte und praxisorientierte Arbeitshilfen erforderlich. Als solche kann das Handbuch „KIKI – eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“ des Kinderschutzbundes Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. betrachtet werden. Der gesetzliche Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen der **Offenen Kinder- und Jugendarbeit**, auch wenn sich ihre Arbeit von der in Kindertageseinrichtungen nicht unwesentlich unterscheidet.

Daher griff der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. auf die Expertise des ABA Fachverbandes Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V. zurück, um einen komprimierten Zusatz zu „KiKi“ zu erarbeiten und das Thema „Kinderschutz“ aus Sicht der Offenen Kinder- und Jugendarbeit darzulegen bzw. um Aspekte zu ergänzen, die sich für die Offene Kinder- und Jugendarbeit anders darstellen. Ausdrücklich hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auf die Broschüre des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V. „Gesellschaftlicher Schutzauftrag für die Entwicklung von Jugendlichen“, die im Rahmen des Kompetenzzentrums Kinderschutz im Auftrag des damaligen Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW erstellt wurde und zum Download zur Verfügung steht

(www.kinderschutz-in-nrw.de).

Ziel dieser Arbeitshilfe ist es, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Offenen Einrichtungen einen fundierten Einstieg in das Thema zu liefern und fachlich interessierte Menschen an das Thema „Kinderschutz“ heranzuführen.

EM.2 WAS IST OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT?

Auf diese Frage kann dieser Beitrag keine allgemeingültige und abschließende Antwort geben. Grundsätzlich kann Offene Kinder- und Jugendarbeit als „Teilbereich der professionellen Sozialen Arbeit mit einem sozialräumlichen Bezug und einem sozialpolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag“ verstanden werden, die Kinder und Jugendliche auf dem Weg in die Selbstständigkeit begleitet und fördert². „Dabei setzt sie sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche im Gemeinwesen partnerschaftlich integriert sind, sich wohl fühlen und an den Prozessen unserer Gesellschaft mitwirken“³.

Ganz konkret tritt Offene Kinder- und Jugendarbeit in sehr vielfältigen Formen in Erscheinung und hat sich im Vergleich der Bundesländer – und selbst im Vergleich zwischen Städten und Gemeinden innerhalb eines Bundeslandes – sehr unterschiedlich entwickelt⁴.

Gängige Einrichtungsformen sind:

- › Großeinrichtungen
- › kleine Einrichtungen / Jugendtreffs im ländlichen Raum
- › Mädchentreff/ Jungentreff
- › Kinder- und Jugendkulturarbeit in Jugendkunstschulen, soziokulturellen Zentren, Jugendkulturzentren und vergleichbaren Einrichtungen
- › selbstverwaltete Jugendzentren
- › Abenteuerspielplätze
- › Spielmobile⁵

Nicht selten findet man vor Ort Kombinationen der genannten Typen vor. Ergänzend lassen sich „Spielplatzpaten“ als eine weitere Form von Offener Arbeit ausmachen⁶.

Die Angebotspalette reicht vom „Offenen Betrieb“ über Veranstaltungen bis zu Beratungsangeboten sowie Ferienprojekten und -freizeiten⁷.

In Offenen Einrichtungen werden gewisse Arbeitsprinzipien angewandt, um informelle und nicht formale Bildungsprozesse anzuregen. Sie grenzen sich damit deutlich von Elementen des formalen Bildungssystems, wie beispielsweise Schule, ab:

- › Offenheit
- › gegenüber Besucherinnen und Besucher
- › gegenüber Zielen, Inhalten und Arbeitsweisen
- › gegenüber Ergebnissen
- › Freiwilligkeit
- › Partizipation
- › Lebenswelt- und Sozialraumorientierung
- › Geschlechtergerechtigkeit^{8,9}

Auf der Grundlage dieser Prinzipien erfüllt die Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen den gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfe nach §§ 1, 8 und 9 sowie nach § 11 SGB VIII.

Auch wenn Einrichtungen der Offenen Arbeit besonders von „benachteiligten“ Jungen und Mädchen besucht werden, hat sich „der Arbeitsansatz weg von den Problematiken hin zu einer Stärkung [ihrer] Fertigkeiten, Neigungen und Kompetenzen im Sinne von Empowerment und Emanzipation verschoben“^{10,11}.

Während sowohl Kindertagesstätte als auch Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf die Stärkung von jungen Menschen abzielen, läuft die Arbeit in beiden Institutionen allerdings unter sehr verschiedenen Bedingungen ab:

Mädchen und Jungen, die in eine Kindertagesstätte gehen, machen dies in aller Regel nicht freiwillig in dem Sinne, dass sie bewusst eine Entscheidung dafür treffen, sondern werden von ihren Eltern in der Regel für einen längeren Zeitraum angemeldet. Gleichzeitig ist damit eine gewisse Kontinuität des Publikums gesichert, wodurch Fälle von potenzieller Kindeswohlgefährdung im Zeitverlauf beobachtet werden können. Offene Einrichtungen stehen mit der (zumindest partiellen) Wechselhaftigkeit ihres Publikums vor der Herausforderung, die Angebote so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche „von selbst“ regelmäßig auf sie zukommen – auch diejenigen, deren Wohl gefährdet ist.

Darüber hinaus ist es in der Offenen Arbeit weitaus verbreiteter, Kinder Gefahren meistern zu lassen, um sicherer zu werden und sie weniger „im ‚klassischen‘ Sinne“ zu betreuen¹².

Schließlich sind die Zielgruppen von Offenen Einrichtungen nicht nur Kinder „in den ersten Lebensjahren“, sondern (gerade) auch ältere Kinder und Jugendliche, für die der § 8a SGB VIII gleichermaßen gilt. Der unter dem Stichwort Kinderschutz bekannte Begriff

„Kindeswohlgefährdung“ muss also um den weitaus weniger verwendeten der „Jugendwohlgefährdung“ ergänzt werden, weil Gefährdungssituationen vorliegen können, „die insbesondere für Jugendliche zutreffen bzw. im Jugendalter auftreten“¹³. Damit ergeben sich teilweise andere Herausforderungen, denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Offenen Einrichtungen begegnen (s. nachfolgende Ausführungen zum „Jugendalter“).

Trotz der erwähnten Unterschiede zwischen den Arbeitsbedingungen von Kindertagesstätte und Offener Kinder- und Jugendarbeit gibt es auch zahlreiche Ähnlichkeiten. Eine der wichtigsten Empfehlungen für beide Bereiche ist möglicherweise die, Kindern, Jugendlichen und Eltern auf gleicher Augenhöhe zu begegnen, professionell mit ihren Bedürfnissen umzugehen und sie als Experten und Expertinnen ihrer selbst (Rogers 1983) ernst zu nehmen.

EM.3 DAS JUGENDALTER

Unter Jugendalter oder Adoleszenz wird im Allgemeinen „das Übergangsstadium in der Entwicklung des Menschen von der Kindheit (Pubertät) hin zum vollen Erwachsenensein“ verstanden. Dieser Lebensabschnitt wird als psychischer und sozialer Reifungsprozess beschrieben, der von den Veränderungen in der Pubertät zunächst beeinflusst wird, sich aber zeitlich auch weit darüber hinaus erstrecken kann. Die folgende Zusammenfassung beleuchtet die für den Schutz von Jugendlichen zentralen Entwicklungsaufgaben in der Jugendphase.

Neben der fortschreitenden motorischen, sprachlichen und emotionalen Differenzierung ihrer Kompetenzen entwickeln Menschen im Jugendalter verstärkt Vorstellungen von Moral und beginnen, eine eigene Identität zu bilden. Sie bauen neue Beziehungen zu Altersgenossen sowie zu anderen Erwachsenen auf, indem sie zum Beispiel Liebesbeziehungen eingehen oder Autoritäten in Frage stellen.

Die Vielzahl der Veränderungen im Jugendalter werden als Entwicklungsaufgaben benannt und stellen den Jugendlichen bzw. die Jugendliche vor besondere Herausforderungen, weil sie häufig mit gesellschaftlichen Institutionen und etablierten Formen des Zusammenlebens kollidieren⁴⁴. So bedeutend die Jugendphase für die Entwicklung der Persönlichkeit ist, birgt sie auch die Möglichkeit zur Gefährdung. Die Probleme in Familie, Schule, Beruf sowie mit Gleichaltrigen und sich selbst können vor allem in der Jugendphase deutlich hervortreten. Umso wichtiger sind in diesem Zusammenhang Personen und Orte, die als Anlaufstellen für Jugendliche dienen.

EM.4 KINDERSCHUTZ BEI JUGENDLICHEN JUGENDWOHLGEFÄHRDUNG

Die Debatte um die Anwendung des § 8a SGB VIII ist bislang intensiver um Babys, Kleinkinder und Kinder gekreist, daher werden in diesem Kapitel die wichtigsten Erkenntnisse zum Schutzauftrag bei älteren Kindern und Jugendlichen zusammengefasst. Nicht nur die gängigen Begriffe ‚Kinderschutz‘ und ‚Kindeswohlgefährdung‘ erwecken den Eindruck, dass besonders Säuglinge und (Klein-)Kinder im Fokus des Interesses stehen sollten, wenn es um ‚Schutzbedarfe‘ geht. Auch die wachsende Eigenständigkeit von älteren Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen, die in ihrer stärksten Ausprägung als ‚Beratungsresistenz‘ wahrgenommen werden kann, lassen nicht auf den ersten Blick erkennen, dass auch das Wohl von Jugendlichen ernsthaft geschützt werden muss.

Jugendliche erscheinen in der öffentlichen und medial vermittelten Wahrnehmung häufig als Täter in Verknüpfung mit Gewalttaten, Sachbeschädigung (z.B. durch Graffiti) oder exzessivem Suchtmittelkonsum. Lillig folgert daher, dass die Verletzlichkeit von Jugendlichen – im Unterschied zu Kindern – möglicherweise unterschätzt und ihre Abwehr- und Selbsthilfefähigkeiten überschätzt werden⁴⁵.

Grundlegend können die jugendspezifischen Gefährdungen in zwei Kategorien differenziert werden:

1. Klassische Gefährdungslagen

bestehen für Jugendliche, wenn sie Betroffene von physischen, psychischen, sexualisierten Gewaltformen durch Personensorgeberechtigte, andere erwachsene Personen oder durch Gleichaltrige werden.

2. Gefährdungslagen durch Transaktionen

entstehen für Jugendliche, wenn Personensorgeberechtigte nicht angemessen oder gar nicht auf Entwicklungsschwierigkeiten ihrer Heranwachsenden reagieren und sie nicht bei der Bewältigung von Problemlagen und -verhaltensweisen unterstützen.

Die Risikofaktoren, die die Gefährdung des Wohls von Jugendlichen begünstigen, entsprechen grundsätzlich denen der Kindeswohlgefährdung und bauen oftmals auf ihnen auf (→ **siehe Kapitel 1.7 des Handbuches**).

Typische jugendtypische Risiken sind zum Beispiel:

- › Massive Autonomiekonflikte zwischen Personensorgeberechtigten und ihren Kindern
- › Schulabsentismus (Schulverweigerung, „schwänzen“)
- › mangelnde schulische und berufliche Perspektiven (geringe oder fehlende Ausbildung, Arbeitslosigkeit, prekäre Beschäftigung)
- › Delinquenz (kriminelles Verhalten)
- › exzessiver Suchtmittelkonsum
- › sexuelle Gewalterfahrungen
- › jugendpsychiatrische Störungen (z.B. Suizidalität, selbstverletzendes Verhalten „ritzen“, Magersucht, Aggressivität etc.)

Die Grenzen zwischen seelischen oder körperlichen Verletzungen, die aus der Kindheit resultieren und akuten Problemlagen der Gegenwart sind fließend. Mit zunehmendem Alter verflechten sich Erfahrungen zu einem immer komplexer werdenden Ganzen. Die Art und Weise schließlich, wie Jugendliche ihre körperlichen und seelischen Verletzungen zeigen, reicht von grenzüberschreitenden Aktionen bis hin zu depressiver Zurückgezogenheit¹⁷.

Für die Erkennung von „Jugendwohlgefährdung“ wird die Erweiterung der „gewichtigen Anhaltspunkte“ um „jugendspezifische Indikatoren“ vorgeschlagen, wie beispielsweise Ritzen, Schule schwänzen, Drogenkonsum, etc.¹⁸ Demgegenüber dürften Jugendliche weniger von Risikoindikatoren wie „unzureichender Aufsicht“ betroffen sein, weil sie in der Regel von ihren Eltern allein gelassen werden können und wollen (→ **siehe Kapitel 1.5 des Handbuches**).

Ungleich komplizierter wird die Abgrenzung zwischen Indikatoren von Jugendwohlgefährdung und Anhaltspunkten für „schwierige“, aber oftmals auch „normale“ Lebensphasen von Jugendlichen¹⁹. Weil es etliche Situationen insbesondere in der Pubertät geben kann, in denen unklar ist, ob es sich um legitime Grenzerfahrungen oder akute Gefährdung des Wohls von Jugendlichen handelt, ist auch hier die Beteiligung des / der Jugendlichen von zentraler Bedeutung. Grundlage von Beteiligung sind wiederum Gespräch, Kontakt und Beziehung. Darüber hinaus haben Jugendliche laut § 8 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis ihrer Eltern.

Die Beteiligung der Eltern ist ein weiteres wichtiges Moment im Prozess der Abschätzung von Gefährdungen für das Wohl von Jugendlichen. So beruht die ganzheitliche Betrachtung eines / einer Jugendlichen prinzipiell auch auf der Einbeziehung seiner / ihrer familiären Verhältnisse.

Allerdings sollten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort ganz genau darauf achten, das Streben von Jugendlichen nach Emanzipation / Autonomie nicht zu konterkarieren²⁰. Wenn zum Beispiel massive Konflikte zu Hause auftreten, die daraus resultieren, dass der/die Jugendliche einen anderen Lebensweg für sich einschlagen will, als den, den seine/ihre Eltern bevorzugen, können Fachkräfte das Vertrauen des/der Jugendlichen verlieren, wenn sie die Eltern gegen ihren/seinen Willen in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen. Idealerweise nehmen Bezugspersonen in Offenen Einrichtungen eine Brückenfunktion zwischen Jugendlichen und Eltern bzw. anderen Familienmitgliedern wahr²². Als niedrigschwellige Einrichtungen haben auch Häuser der Offenen Tür gute, wenn nicht die besten Chancen, Eltern zu erreichen und entsprechende Hilfen zu vermitteln (→ **siehe Kapitel 3.2 des Handbuches**).

Grundsätzlich gilt, „dass Problemverhaltensweisen von Jugendlichen niemals alleine eine Kindeswohlgefährdung begründen können. Da diese juristische Kategorie geschaffen wurde, um zu regeln, unter welchen Umständen in elterliche Rechte eingegriffen werden soll, besteht auch bei sehr negativen Entwicklungsverläufen kein rechtfertigender Grund für einen Eingriff, wenn nicht angegeben werden kann, in welcher Weise ein zu bestellender Pfleger besser mit der Situation des/der Jugendlichen umgehen kann“²¹

Es kommt daher bei der Beurteilung eine Jugendwohlgefährdung entscheidend darauf an, wie die Personensorgeberechtigten auf das problematische Verhalten des Jugendlichen reagieren oder es selbst (mit-)verursachen.

EM.5 STRATEGIE GEGEN GEFÄHRDUNGEN: JUGENDLICHE STÄRKEN

Wie eingangs erwähnt, liegt der Fokus in der Offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bei den Ressourcen und Potentialen ihrer Besucherinnen und Besucher. Sie hat primär den Auftrag, wie die Kinder- und Jugendhilfe überhaupt (§ 1 SGB VIII), dazu beizutragen, dass Kinder und Jugendliche sich zu starken Persönlichkeiten entwickeln²³. Der Zugang zu den Besucherinnen und Besuchern Offener Einrichtungen kann demnach nur über Wertschätzung, eine positive Grundhaltung und Respekt erfolgen. Und auch bei den Eltern sollte vorausgesetzt werden, dass sie ihre Kinder lieben und dafür Sorge tragen möchten, dass diese erfolgreich im Leben sind (→ **siehe Kapitel 3.2.4 des Handbuches**).

Um deutlich zu machen, warum diese Haltung nicht nur für Offene Einrichtungen so wichtig ist, wird im Folgenden ihr gedankliches Fundament kurz vorgestellt.

SALUTOGENESE, RESILIENZ, SYSTEMIK

Ein Konzept, welches diese Perspektive auf Menschen zu Grunde liegt, ist das der Salutogenese, wonach – grob formuliert – das Kohärenzgefühl²⁴ die entscheidende Grundlage von Gesundheit ist²⁵. Wenn man sich also „kohärent“ fühlt, wird die eigene Existenz als sinnvoll, werden Probleme und Aufgaben als verstehbar und handhabbar erlebt. Ein starkes Kohärenzgefühl könne sich insbesondere aus den Intermediärräumen²⁶ des Spielens und des schöpferischen Handelns sowie des Dialoges heraus entwickeln²⁷.

Abbildung 28



Als gesundheitsförderliche Faktoren stehen Phantasie, Geborgenheit und Sicherheit im Vordergrund, wobei krankmachende Faktoren nicht ausgeblendet werden²⁹.

In eine ähnliche Richtung weisen Befunde aus der **Resilienz-Forschung**, die sich mit der psychischen Widerstandsfähigkeit von jungen Menschen gegenüber biologischen, psychologischen und psychosozialen Entwicklungsrisiken beschäftigt³⁰. Trotz signifikanter Bedrohungen, die in der kindlichen Entwicklung vorhanden sind (bspw. Armut, familiäre Konflikte, psychische Erkrankungen der Eltern etc.), gelingt es einer spezifischen Gruppe von Heranwachsenden, diese belastenden Lebensumstände zu bewältigen. Zusammenfassend sind es in erster Linie personale Ressourcen des Kindes bzw. Jugendlichen, Schutzfaktoren in der Familie und Schutzfaktoren im sozialen Umfeld, die diese Kinder „resilient“, also widerstandsfähig gegen widrige Umstände machen³¹ (→ siehe Kapitel 1.7 des Handbuches).

Schließlich bildet der **systemische Ansatz** gewissermaßen die Methode, um Kohärenzgefühl – und damit Gesundheit – sowie Bewältigungskompetenzen dialogisch zusammenzuführen und in der Praxis anzuwenden. In der Systemik gibt es nicht Ursache und Wirkung, Anfang und Ende, Subjekt und Objekt. Stattdessen werden Gruppen von Menschen (etwa Familien, Cliques, Schulklassen etc.) als Systeme betrachtet, die aus komplexen (Wechsel-)Beziehungen, Kommunikation und Zusammenhängen bestehen^{32,33}. Kinder und Jugendliche sind demzufolge keine „trivialen Maschinen“, keine Objekte, die man steuern könnte oder sollte, sondern sie werden als Subjekte betrachtet, die gleichrangige Bedürfnisse und Interessen wie Erwachsene haben^{34,35}. Und auch in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen wenden Systemiker keine reinen Täter-Opfer-Schemata an, in denen Schuldige gesucht, gefunden und bestraft werden^{36,37}. Stattdessen geht es in der systemischen Denkweise um die Spielregeln und die Logik, nach denen Menschen handeln, wie sie handeln – ohne zu ignorieren, dass Menschen sich schuldig machen können³⁸.

Auf den Punkt gebracht heißt das:

„Menschen sind nicht in verlässlicher Weise zu einem ganz bestimmten, von einem anderen festgelegten Verhalten zu veranlassen. (...) Nicht die von außen auf [das Kind] ausgerichtete, beispielweise erzieherische Maßnahme bestimmt in erster Linie das Verhalten des Kindes, sondern vielmehr bestimmen die Struktur und das innere Prozessieren des Kindes über das Schicksal der erzieherischen Maßnahme.“³⁹

Wie Akteure der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit diesen konzeptionellen Grundsätzen in der Praxis umgehen können, wird im folgenden Kapitel geschildert.

KINDER UND JUGENDLICHE RESSOURCENORIENTIERT UND INKLUSIV IM SOZIALEN NETZWERK STÄRKEN

Während auf der einen Seite sich unsere Gesellschaft und damit auch pädagogische und soziale Unterstützungssysteme immer weiter ausdifferenzieren / spezialisieren, steht auf der anderen die Forderung nach einem „kohärente[n] Gesamtsystem von Bildung, Erziehung und Betreuung“⁴⁰. Trotz der Entwicklung zahlreicher inklusiver Bildungskonzepte, tun sich Politiker*innen und Pädagog*innen nach wie vor mit der Umsetzung von Inklusion im formalen Bildungssystem noch immer schwer. Die Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann dagegen auf vielfältige Erfahrungen in der Arbeit in Netzwerken sowie auf inklusive Kompetenzen zurückgreifen^{41, 42}.

Vernetzung im Sozialraum von Beginn an ist für Offene Einrichtungen insbesondere beim Thema „Kinderschutz“ – oder besser gesagt: für die Stärkung von Kindern und Jugendlichen – fundamental. Den vielfältigen Herausforderungen, denen Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien in unterschiedlichsten Konstellationen begegnen, machen die Kooperation mit anderen Akteuren der Kommune und darüber hinaus unerlässlich. Dies wird umso deutlicher vor dem Hintergrund, dass die einzelne Einrichtung / Institution begrenzte Ressourcen hat (→ **siehe Kapitel 3.3 des Handbuchs**). Für jede denkbare und undenkbare Situation sollten Offene Einrichtungen vorbereitet sein, ohne im Notfall erst den richtigen Ansprechpartner suchen zu müssen.

Diese Kenntnis des Sozialraums geht weit über Hilfen und Maßnahmen, die das Jugendamt anbieten bzw. vermitteln kann, hinaus⁴³. Gelingende Gemeinwesenarbeit setzt voraus, dass man von den Ärztinnen und Ärzten, in der Umgebung über die verschiedenen Beratungsstellen bis zur Mitarbeiterin bzw. Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe Bescheid weiß und sie im Fall des Falles kontaktieren kann. Grundlage dieser strukturellen Vernetzung sind Kommunikation und Beziehungspflege auch nach außen. Man sollte so oft als möglich Präsenz zeigen und die fußläufige Erreichbarkeit relevanter Ort sicherstellen. Innerhalb Offener Einrichtung muss der Vernetzungsgedanke aus der Überzeugung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwachsen. Daher sollte explizit zu diesem Thema ein ausreichendes Arbeitszeitbudget eingeplant werden. Auch wenn Begriffe wie „Bildungslandschaften“ und „Kooperation auf Augenhöhe“ zuweilen schillernd sind und oftmals nicht mit allen Institutionen eine fruchtbare Zusammenarbeit stattfindet, lohnt es sich allemal, auf Kooperationsvereinbarungen hinzuwirken.

Beispielhaft kann eine Kooperation mit anderen Akteuren (bspw. mit einer stationären Jugendhilfeeinrichtung) so aussehen, dass Offene Einrichtungen ihre Kenntnisse bezüglich der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen austauschen. So existiert ein großes Repertoire an Methoden, die Gefährdungspotenziale und Angsträume im öffentlichen Raum zu fokussieren, wie beispielsweise strukturierte Stadtteilbegehungen, subjektive Landkarten etc.⁴⁴ Bezogen auf die innere Beschaffenheit einer Einrichtung kann die transparente Gestaltung von Organisations-, Regel- und Kommunikationsstrukturen und die Unterstützung sowie Förderung einer sicheren kindlichen/jugendlichen Wahrnehmung und Bewertung zu starken Kindern/Jugendlichen wesentlich beitragen⁴⁵.

EM.6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Aus den vorherigen Ausführungen dürfte hervorgegangen sein, dass auch Offene Kinder- und Jugendarbeit nicht vorrangig einem präventiven Muster folgt, „in dem nach Anzeichen für Kindeswohlgefährdung gesucht wird“, sondern „ein auf die positive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ausgerichtetes Muster [ist] (...), das – ohne die Gefährdungspotenziale zu übersehen – positive Entwicklungschancen in allen Bereichen zur Verfügung stellen will (...)“⁴⁶.

Dennoch ist auch für alle freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die Offene Arbeit betreiben, die Berücksichtigung der Gesetze (insbesondere des Achten Sozialgesetzbuches) von zentraler Bedeutung. Deswegen sei an dieser Stelle kurz auf den Umgang mit dem gesetzlichen Schutzauftrag in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hingewiesen.

Empfehlenswerte Vorgehensweisen, um den **§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** und die ihm innewohnenden Eskalationsstufen anzuwenden, sind bereits in den Kapiteln zwei und drei des Handbuchs „Kiki“ detailliert geschildert. Einen Überblick über die Handlungsweise beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bietet das Schaubild AM 3 im Handbuch.

Eine Zusammenfassung der Verfahrensschritte aus Sicht der Offenen Kinder- und Jugendarbeit liefert folgende Darstellung:

VERFAHRENSCHRITTE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG⁴⁷

TRÄGER INTERN

Schritt 1: Gewichtige Anhaltspunkte liegen vor, Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter Hinzuziehung einer „Kinderschutzfachkraft“ bzw. „insoweit erfahrenen Fachkraft“.

Schritt 2: Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes bzw. des / der Jugendlichen.

Schritt 3: Träger wirkt bei den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen hin.

JUGENDAMT MIT TRÄGER

Schritt 4: Träger informiert Jugendliche oder Jugendlichen bei Nicht-Inanspruchnahme von Hilfe oder fehlender Gewissheit über Gefährdungsabwendung

Schritt 5: Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII beim Jugendamt. Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages in der Mitverantwortung. Einzelfallbezogene Absprachen und Dokumentationen.

In diesem Zusammenhang sollten Offene Einrichtungen besonders darauf achten, dass sie keine Schritte ohne Kenntnis des Kindes oder des Jugendlichen unternehmen bzw. nach Möglichkeit mit dem Einverständnis des Mädchens oder Jungen agieren. „Von diesen Prinzipien im Notfall abzuweichen, wird bei einer sichtbar gewordenen Gefährdung von Kindern durchaus erforderlich werden können.“ Insbesondere Jugendliche können und wollen selbst entscheiden, ob sie notfalls Hilfe brauchen⁴⁸.

Ferner ist vor allem für kleine Träger, die über wenige oder keine Fachkräfte verfügen, bedeutsam, entsprechende Fachkräfte „in Reichweite“ zu haben, etwa über andere Institutionen, damit eine hinreichende kollegiale Beratung überhaupt stattfinden kann⁴⁹. So sollte auch die Kinderschutzfachkraft / insoweit erfahrene Fachkraft außerhalb der institutionellen Entscheidungshierarchie verortet sein⁵⁰. Die Einbettung des Trägers in ein breites Netzwerk ist nicht zuletzt aus diesem Grund unerlässlich.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Offener Einrichtungen sollten außerdem darauf achten, nicht allzu schnell das Jugendamt einzuschalten, beispielsweise auf Grund fehlender personeller oder fachlicher Ressourcen. Der Zeitpunkt der Einbeziehung des Jugendamtes durch den freien Träger steht erst am Ende der trägerinternen Bemühungen, die Situation zu verbessern, auch wenn es sich nicht immer leicht gestalten dürfte, die Kinder und Jugendlichen sowie die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten mit einzubeziehen.

Schließlich ist der § 8a SGB VIII kein „Meldeparagraf“, sondern es geht darum, „die eigene Verantwortung als Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wahrzunehmen und alle Möglichkeiten auszuschöpfen, zum Wohle eines Kindes oder Jugendlichen zu agieren. Erst wenn die eigenen Bemühungen und Anstrengungen zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls scheitern bzw. offenkundig von vorneherein nicht ausreichen, muss das Jugendamt eingeschaltet werden.“⁵¹

Weitere Gesetze, die die Thematik „Kinderschutz“ beinhalten, sind der Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention (Schutz vor Gewalt und Misshandlung) und das Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs 2 BGB). Aber auch hier existieren keine festgeschriebenen, allgemeingültigen Wahrheiten, was „Kindeswohl“ und „Gewalt“ im engeren Sinne sind. Ihre Bewertung hängt vom Kontext ab, in denen Handlungen stattfinden. Die Diplom-Psychologin und systemische Therapeutin Franziska Klinkigt hält beispielsweise jegliche Form der Sanktionierung und Bestrafung von Kindern für Gewalt⁵², während nicht alle Pädagoginnen und Pädagogen diese Ansicht teilen dürften.

1.1 QUELLENANGABEN UND LITERATURTIPPS

Die Quellenangaben beziehen sich auf konkrete Zitate oder Paraphrasierungen im Text dieser Arbeitshilfe bestimmter Fachliteratur. In den Literaturtipps finden sich relevante Arbeitshilfen, Bücher und Websites zu den jeweiligen Themen, auf deren Basis diese Arbeitshilfe erstellt wurde und die zur Vertiefung der Themen geeignet sind.

QUELLENANGABEN

1. WIESNER, REINHARD: Kinderschutz im SGB VIII. Rückblick und Ausblick; 1. Osnabrücker Kinderschutzfachtagung. Kinderschutz – eine Interdisziplinäre Herausforderung, Osnabrück 2011, S. 4.
2. DACHVERBAND OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT SCHWEIZ (Hrsg.): Grundlagen für Entscheidungsträger und Fachpersonen; Moosseedorf 2007, S. 3.
3. Ebenda.
4. DEINET, ULRICH: Zukunftsmodell Offene Kinder- und Jugendarbeit, o.O., o.J., S. 1.
5. DEINET, ULRICH/STURZENHECKER, BENEDIKT (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden 2005, S.353 ff.
6. www.aba-fachverband.org/index.php?id=642
7. ARBEITSGEMEINSCHAFT JUGENDFREIZEITSTÄTTEN BADEN-WÜRTTEMBERG E. V. (Hrsg.): Meine 2. Heimat, das Juze. Stuttgart 2011, S. 13ff.
8. Ebenda, S. 21.
9. SCHMIDT, HOLGER: Präventionsansätze für Kinder und Jugendliche im non-formellen und informellen Bildungsbereich. Dortmund 2009, S. 21.
10. Ebenda, S. 21f.
11. ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR JUGENDHILFE: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Berlin 2005, S. 2.
12. DEIMEL, RAINER: Die Crux mit der Betreuung. Kolumne aus: DER NAGEL 63/2001; Datteln 2001, S. 1 ff.
13. DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND BUNDESVERBAND E. V.: Mindeststandards für die Weiterbildung zur „in-soweit erfahrenen Fachkraft“ / Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII. Standards für einen qualitativen Kinderschutz; Berlin 2011, S. 18f.
14. LEHMKUHL, GERD/SCHÜRMMANN, STEPHANIE: Entwicklung im Jugendalter. ... und plötzlich bin ich siebzehn! Köln o.J., S. 6f.
15. Informationszentrum Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung (IzKK)/ Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.): Gefährdungen im Jugendalter. 2011, Heft 1, S. 3
16. DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND LANDESVERBAND NRW E.V. (Hrsg.): Gesellschaftlicher Schutzauftrag für die Entwicklung von Jugendlichen – ein Plädoyer zur Wahrnehmung von Risiken im Hilfesystem. Wuppertal 2011, S. 14 ff.
17. DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND UNNA E.V. (Hrsg.): Fachtagung „Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Schule und Jugendhilfe – Zwischenbilanz und Perspektiven; Kooperativer Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugend-, Gesundheitshilfe und Schule; Forum: ‚Jugendwohlgefährdung‘ oder ‚Kindeswohlgefährdung bei Jugendlichen‘ Unna 2011, S. 5.
18. Ebenda, S. 3.
19. Ebenda.

20. ABA FACHVERBAND: Familien, Familienbildung und die Offene Arbeit. Positionen des ABA Fachverbandes Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – Erarbeitet vom Sprecherrat des Verbandes; Dortmund 2012, S. 4f.
21. Kindler, Heinz/ Lillig, Susanna: Kinderschutz bei Jugendlichen? Schutzauftrag, Gefährdungsformen und Hilfen jenseits des 14. Lebensjahr. In: IzKK-Nachrichten. 2011. Heft 1, S. 11.
22. vgl. ebenda, S. 2.
23. DALLMANN, FLORIAN: Nach allen Regeln der Kunst. Fachliche Standards in der Kinder- und Jugendarbeit bei der Umsetzung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe. In: Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej): Kinderrechte gegen Gewalt und Missbrauch. Die Umsetzung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe in der Evangelischen Jugend; Hannover 2007, S. 45.
24. Kohärenz bedeutet so viel wie Zusammenhang, Zusammenhalt, inneren und äußeren Halt haben.
25. SCHIFFER, ECKHARD: Wie Gesundheit entsteht. Salutogenese: Schatzsuche statt Fehlerfahndung; Meppen 2006, S. 3.
26. Unter „intermediärer Raum“ ist kein geographischer Ort, sondern eine Art schöpferisch-kreative Sphäre zwischen einem Kind und seiner Umwelt zu verstehen (Decurtins, Vera: Übergangsobjekte, intermediäre Räume und ihre Sprache. In: Forum – Die Fachzeitschrift des GPK. Ausgabe 1/2004, S. 16).
27. SCHIFFER, ECKHARD: Wie Gesundheit entsteht. Salutogenese: Schatzsuche statt Fehlerfahndung; Meppen 2006, S. 6.
28. Ebenda, S. 7.
29. Ebenda, S. 9f.
30. WUSTMANN, CORINNA: Das Konzept der Resilienz und seine Bedeutung für das pädagogische Handeln. In: Bohn, Irina (Hrsg.): „Resilienz – Was Kinder aus armen Familien stark macht“. Frankfurt 2005, S. 6.
31. Ebenda, S. 6 ff.
32. SALOMON, DIETER: Der systemische Ansatz. Karlsruhe 2003, S. 1.
33. KLINKIGT, FRANZISKA: Mobbing – nur ein Missverständnis? Eine erste systemische Annäherung an ein bedeutsames Phänomen. In: i-Punkt, Ausgabe 1/2013. Informationsdienst für ABA-Mitglieder; 12. Jahrgang, Dortmund 2013, S. 9.
34. VON FOERSTER, HEINZ/PÖRKSEN, BERNHARD: Wahrheit ist die Erfindung eines Lügners. Gespräche für Skeptiker. Heidelberg 1998, S. 55.
35. KROLL, SYLVIA/MEYERHOFF, FRED/SELL, META: Sichere Orte für Kinder. Handlungsmodell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor pädophilen Übergriffen in Offenen Freizeiteinrichtungen; Stuttgart 2003, S. 154.
36. Ebenda, S. 9ff.
37. SALOMON, DIETER: Der systemische Ansatz. Karlsruhe 2003, S. 5.
38. Ebenda.
39. ROTTHAUS, WILHELM: Wozu erziehen? Entwurf einer systemischen Erziehung. Heidelberg 2002, S. 66.
40. DEUTSCHER VEREIN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE E. V. 2007, S. 1.
41. DEINET, ULRICH: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Kinder- und Jugendarbeit. Eine Expertise; Düsseldorf 2006, S. 3.
42. Ein aktuelles und umfangreiches Projekt mit dem Titel „Bildungsgestalten – Offene Kinder- und Jugendarbeit und Familienbildung gestalten Bildungslandschaften“ ist unter der Adresse www.bildungsgestalten.de zu finden.
43. Auch wenn das Jugendamt durchaus diejenige Instanz darstellen kann, mit der am häufigsten kooperiert wird.

44. DEINET, ULRICH: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Kinder- und Jugendarbeit. Eine Expertise; Düsseldorf 2006, S. 3 ff.
45. KROLL, SYLVIA/MEYERHOFF, FRED/SELL, META: Sichere Orte für Kinder. Handlungsmodell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor pädophilen Übergriffen in Offenen Freizeiteinrichtungen; Stuttgart 2003, S. 143 ff.
46. DEINET, ULRICH: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Kinder- und Jugendarbeit. Eine Expertise; Düsseldorf 2006, S. 1.
47. ARBEITSGEMEINSCHAFT JUGENDFREIZEITSTÄTTEN BADEN-WÜRTTEMBERG E. V., Der Schutzauftrag in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Stuttgart 2009, S. 14.
48. Ebenda.
49. Ebenda, S. 39.
50. LEITNER, HANS: Die insoweit erfahrene Fachkraft: Keine Beschreibung eines neuen Berufsbildes, sondern ein verbindliches Element der Qualitätssicherung im Kinderschutz. Oranienburg 2009, S. 6.
51. ARBEITSGEMEINSCHAFT JUGENDFREIZEITSTÄTTEN BADEN-WÜRTTEMBERG E. V. 2009, S. 13.
52. KLINKIGT, FRANZISKA: Mobbing – nur ein Missverständnis? Eine erste systemische Annäherung an ein bedeutsames Phänomen. In: i-Punkt, Ausgabe 1/2013. Informationsdienst für ABA-Mitglieder; 12. Jahrgang, Dortmund 2013, S. 11ff.
53. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland; Berlin 2013, S. 448

LITERATURTIPPS

Lillig, Susanna: Wege zur Beurteilung von Gefährdungen im Jugendalter. Eine Arbeitshilfe des Informationszentrum Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung. Dt. Jugendinstitut e.V. (Hrsg.) München 2012

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. 2017.